

Information zu den SKE der VAM: Herstellförderung im Jahr 2024

Die VAM weist den SKE neben den gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung auch Teile anderer Einnahmen verschiedenen Nutzungsbereiche zu. Detaillierte Berichte dazu sind den unter www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/berichte abrufbaren Transparenzberichten entnehmbar. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung.

Die SKE-RL der VAM sehen in Punkt 3.3. vor, dass über Zweckwidmungen die Mitgliederhauptversammlung der VAM entscheidet, wobei die Mittelvergabe zu gewidmeten Zwecken höchstens im Ausmaß der Zweckwidmung erfolgen kann. In der 20. Mitgliederhauptversammlung wurde für Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 8. der SKE-RL Herstellförderung einstimmig der Betrag von EUR 350.000 für das Jahr 2024 zweckgewidmet.

Gleichzeitig wurde in der 20. Mitgliederhauptversammlung beschlossen, dass die VAM bis zu dem Jahr 2024 solche Mittel bereitstellt. Aufgrund der geänderte Fördersituation in Österreich wird die VAM im Jahr 2024 ihre Förderinstrumente zur Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur evaluieren. Der Punkt 8. Herstellförderung verliert somit mit 31.12.2024, vorbehaltlich noch nicht abgerechneter Projekte, seine Gültigkeit in diesen SKE-RL.

Der für das Jahr 2024 zweckgewidmete Betrag wird den Förderanträgen in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der VAM zugesprochen werden können. Um den Förderwerbern eine Abstimmung ihrer Förderanträge an die VAM mit den Einreichterminen weiterer fördernder Institutionen zu ermöglichen, wird über Anträge, die vom

01.01.2024 – 15.01.2024

bei der VAM einlangen, vom Aufsichtsausschuss der VAM im Umlaufwege alsbald entschieden werden. So noch für diesen Zweck gewidmete Mittel vorhanden sind, wird über nach der oben genannten Frist einlangende Anträge in den quartalsweise stattfinden Sitzungen des Aufsichtsausschusses entschieden werden. Sobald die für diesen Zweck gewidmete Mittel erschöpft sind, sind Einreichungen zu Herstellförderungen nicht mehr möglich und werden nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie die Formerfordernisse gemäß Punkt 5. unserer SKE-RL, insbesondere:

Digital eingebrachte Förderanträge müssen das Anschreiben und die in den SKE-RL jeweils genannten beizuschließenden Unterlagen zur Wahrung der Datenintegrität und Vollständigkeit des Antrages in einer PDF-Datei zusammenfassen und sind ausschließlich an die Adresse ske@vam.cc (als Anhang oder mittels Download-Link) zu richten.